Nr. 43/2015, 30.06.2015

# Infos zum ElterngeldPlus

Gültigkeit haben die Änderungen im Elterngeld- und Elternzeitgesetz seit 1.1.2015, gelten jedoch erst für Geburten ab 1.7.2015. Welche neuen Möglichkeiten haben Eltern nun? Hier die wichtigsten Neuerungen:

Wichtig: Die Änderungen gelten derzeit nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und noch nicht für Beamtinnen und Beamte! In einem Schreiben an die Finanzministerin Doris Ahnen fordert die GdP die Landesregierung auf, diese positiven Möglichkeiten des Gesetzes auch für die Beamtinnen und Beamte zu übernehmen.

# (Basis) Elterngeld

Das Elterngeld (65% des durchschnittlichen Gehalts 12 Monate vor der Geburt) besteht weiterhin in der gewohnten Form bis zu 14 Monate nach der Geburt, wenn auch der zweite Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit ausübt (Partnerbonus). Eine Teilzeitbeschäftigung ist bis zu 30 Wochenstunden möglich. Allerdings schöpfen diese Eltern ihren Elterngeldanspruch nicht aus.

# ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Elterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Es wird für den doppelten Zeitraum, also bis zu 28 Monate, gezahlt. Die zeitliche Verteilung auf die Eltern ist variabel. ElterngeldPlus-Beträge gibt es zum einen als hälftiges Basiselterngeld für Eltern ohne Zuverdienst und zum anderen für Eltern mit Teilzeittätigkeit als zusätzliches Elterngeld unter Anrechnung des Einkommens aus der Beschäftigung über mehr Bezugsmonate.

#### **Partnerschaftsbonus**

Wenn beide Eltern in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig 25-30 Wochenstunden arbeiten, erhalten beide je vier zusätzliche Elterngeldmonate. Das gleiche gilt für Alleinerziehende, die in vier aufeinanderfolgenden Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

#### Elternzeit

Von den 36 verfügbaren Monaten Elternzeit können Eltern nun 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beanspruchen. Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte eingeteilt werden, um z.B. die Phase des Schulbeginns flexibler zu gestalten. Während der Elternzeit besteht

V.i.S.d.P.: Markus Stöhr, Gewerkschaft der Polizei, LB Rheinland-Pfalz Geschäftsstelle: Nikolaus-Kopernikus-Straße 15, 55129 Mainz, Tel.: 06131 96009-0

info@gpd-rp.de

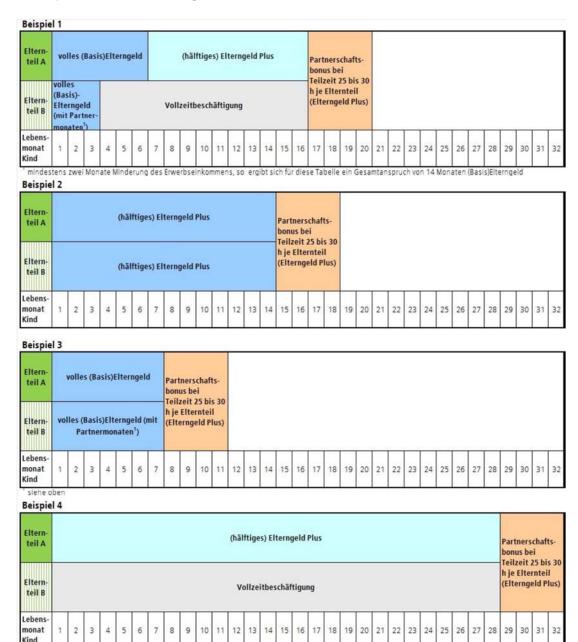
www.gdp-rp.de,

Kündigungsschutz. Sie muss beim Arbeitgeber *bis* zum dritten Geburtstag des Kindes sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden, *danach* beträgt die Frist 13 Wochen. Für drei Elternzeitabschnitte benötigen die Eltern keine Zustimmung des Arbeitgebers, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Der dritte Abschnitt kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Teilzeitanträge gelten als genehmigt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird.

### Mehrlingsgeburten

Eltern von Mehrlingen haben einen Elterngeldanspruch pro Geburt und erhalten wie bisher den Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind. Diese Regelung gilt für Geburten ab 1. Januar 2015.

## Beispiele für ElterngeldPlus-Kombinationen



Quelle Grafik: DGB Bundesvorstand, Abteilung Recht